

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ausschusszimmer (Tel. 950-105) des Rathauses Wadersloh am 17.02.2005

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

Anwesend:

a) vom Gremium:

Vorsitzender:

RM Driftmeier, Josef

Mitglieder:

RM Brune, Walter

RM Eckey, Werner

RM Heitvogt, Josef

RM Jungilligens, Alfred

RM Marke, Ferdinand

RM Petertombeck, Paul

RM Rühl, Jürgen

RM Weinekötter, Wilhelm-Josef

SB Luster-Haggeney, Rudolf

SB Meyer, Harry

SB Schlieper, Konrad

b) von der Verwaltung:

BM Westhagemann, Theo

Herr Blex, Franz

Herr Suermann, Josef

Herr Hoffmeister, Helmut

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Bestellung von Schriftführern
3. Einwohnerfragestunde
4. Endausbau Karl-Arnold-Straße, I. BA (BPA 47, P. 4)
5. Grundstückszufahrten im Bereich des Poßkamp (Kreisstraße K 14)
6. Fällen von Bäumen im Straßenbereich
 - 6.1. Birken im Bereich Zu den Sieben Eichen 11
 - 6.2. Birke vor dem Grundstück Bornefeld-Ettmann-Straße 44
7. Radwege / Gehwege an Landstraßen
 - 7.1. Radweg Oelder Straße (L 793) (BPA 47, P. 9)
 - 7.2. Radweg / Gehweg an der Göttinger Straße L 822 (BPA 47, P.11.4)
8. Erweiterung Straßenbeleuchtung
 - 8.1. Parkplatz Sporthalle Mauritz (HA 2, P. 19.3)
 - 8.2. Beleuchtung Zuwegung Sportplatz Diestedde
 - 8.3. Beleuchtung Park im OT Wadersloh (HA 2, P. 19.7)
9. Verkehrssicherheit Bushaltestelle Münsterstraße / Soester Straße
10. Prüfung der gemeindlichen Brücken / Durchlässe nach DIN 1076
11. Bauleitplanverfahren benachbarter Kommunen - Beteiligungsverfahren
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt zur Ansiedlung eines PLUS-Marktes im Stadtteil Cappel
12. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
"Bahnhofstraße/Wilhelmstraße"; vorhabenbezogene Änderung
Katholische Kirchengemeinde Wadersloh (RAT 4, P. 8)
 - 12.1. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
 - 12.1.1. Westf. Landes-Eisenbahn GmbH, Lippstadt
 - 12.1.2. Landschaftsverband, Westf. Museum für Archäologie, Münster
 - 12.1.3. Deutsche Telekom AG, Münster
 - 12.1.4. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Münster
 - 12.1.5. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund
 - 12.1.6. Kreis Warendorf
 - 12.2. Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB
 - 12.2.1. Deutsche Telekom AG, Münster
 - 12.3. Satzungsbeschluss

13. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
(3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
"Bahnhofstraße/Wilhelmstraße"; vorhabenbezogene Änderung
Katholische Kirchengemeinde Wadersloh)
Beschluss über die Änderung einschließlich Begründung (RAT 4, P. 9)
14. Bauanträge/Bauvoranfragen
 - 14.1. Bauantrag zur Errichtung eines Ärztehauses auf dem Grundstück Flur 33,
Flurstück 312, neben dem Bildungsheim Wadersloh
 - 14.2. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51
"Osthusener Straße" für das Grundstück "An den Weiden 11"
 - 14.3. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45
"Ehemalige Kleingartenanlage" für das Grundstück "Karl-Arnold-Straße 1"
 - 14.4. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37
"Überwasserstraße/Wilhelmstraße" für das Grundstück "Bentelerstraße 1"
(HA 2, P. 7.3)
 - 14.5. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11
"Im Nordfeld" für das Grundstück "Im Nordfeld 9"
 - 14.6. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47
"Buschkamp" für das Grundstück Flur 17, Flurstück 412
 - 14.7. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51
"Osthusener Straße" für das Grundstück "An den Weiden 1"
 - 14.8. Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit
2 Wohneinheiten auf dem Grundstück "Königsberger Straße 15"
 - 14.9. Mögliche Neuaufteilung einiger Gewerbegrundstücke im "Gewerbegebiet
Liesborn" (Überlegungen für eine vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes)
15. Verschiedenes
 - 15.1. Windbruch an Pappeln
 - 15.2. Beleuchtung Freudenberg
 - 15.3. Toiletten Friedhof Wadersloh
 - 15.4. Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf den Einladungen zur
Sitzung
 - 15.5. Ausbau des Knotenpunktes L 793 / L 586 in Diestedde
 - 15.6. Durchführung der Abfallentsorgung in Sackgassen

I. Öffentlicher Teil

1 Begrüßung

Zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Vorsitzende begrüßte die vorstehend Genannten und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Anschließend wurden die Sachkundigen Bürger Rudolf Luster-Haggenev, Harry Meyer und Konrad Schlieper durch den Vorsitzenden in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

BM Westhagemann wies darauf hin, dass die bisher vorgesehenen Tagesordnungspunkte 4 „Niederschrift des öffentlichen Teils der BPA-Sitzung Nr. 47 am 06.09.2004“ und 17 „Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der BPA-Sitzung Nr. 47 am 06.09.2004“ irrtümlich in der Einladung als Tagesordnungspunkte angesetzt worden seien und eine Beratung nicht erforderlich sei, da es sich bei der 47. Sitzung des BPA um eine Sitzung aus der vergangenen Wahlperiode handele. Diese Punkte werden somit von der Tagesordnung gestrichen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte SB H. Meyer, den Tagesordnungspunkt 6 „Fällen von Bäumen im Straßenbereich“ mit den Unterpunkten 6.1 und 6.2 von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft (UA) zu beraten.

RM Driftmeier wies darauf hin, dass eine Beratung in der jetzigen BPA-Sitzung aus Dringlichkeitsgründen erforderlich sei, da die 1. Sitzung des UA erst am 06.06.2005 stattfindet.

Beschluss:

Der Punkt 6 „Fällen von Bäumen im Straßenbereich“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmergebnis: mehrheitlich abgelehnt mit einem Verhältnis von 02:10:00 (J:N:E) Stimmen.

2 Bestellung von Schriftführern

Nach § 58 in Verbindung mit § 52 der Gemeindeordnung sind die Beschlüsse der Ausschüsse in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet werden.

Zum Schriftführer können sowohl Ausschussmitglieder als auch Mitarbeiter der Verwaltung bestellt werden. Die Bestimmung kann entweder für jede einzelne Ausschuss-Sitzung oder für die Dauer der Wahlzeit des Rates erfolgen.

Sollte für die Schriftführung kein Ausschussmitglied zur Verfügung stehen, schlägt die Verwaltung vor, für die Dauer der Wahlzeit des Rates Herrn Helmut Hoffmeister, Frau Beate Sudkamp und Herrn Josef Suermann zu Schriftführern zu bestellen.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates werden

Herr Helmut Hoffmeister,
Frau Beate Sudkamp und
Herr Josef Suermann

zu Schriftführern des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses bestellt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

3 Einwohnerfragestunde

Fragen wurden nicht gestellt.

4 Endausbau Karl-Arnold-Straße, I. BA (BPA 47, P. 4)

Die Bürgerbeteiligung zum Endausbau der Karl-Arnold-Straße, I. BA, hat am 22.11.2004 im Ratssaal stattgefunden. Nach Vorstellung der drei Ausbauvarianten haben sich die anwesenden 54 Grundstücksanlieger mit großer Mehrheit für die Realisierung der vorgestellten Variante I ausgesprochen.

Zusätzlich können im Zuge dieser Baumaßnahme die verbindenden Wege innerhalb des Baugebietes und zur Bluddenstraße fertig gestellt werden. Diese Kosten, die nicht dem eigentlichen Erschließungsaufwand entsprechen, sind nicht umlagefähig. Für die Erstellung dieser Wege hat die Gemeinde einen Antrag aus dem Programm „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI)“ bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt. Aus diesem Programm werden voraussichtlich 12 Beschäftigungsmonate für Baufacharbeiter gefördert. Von der Verwaltung wurden die Vorgaben dieses Förderprogramms näher erläutert.

Auf Nachfrage aus dem Ausschuss erläuterte Herr Suermann, dass eine abschließende Ausweisung des Baugebietes als mögliche Tempo-30- bzw. verkehrsberuhigte Zone von den Anliegern noch nicht abschließend diskutiert und somit auch noch nicht beschlossen wurde. Eine Entscheidung hierzu soll nach dem Ausbau erfolgen.

Beschluss:

Der erste Bauabschnitt der Karl-Arnold-Straße wird gemäß der vorgestellten Variante I endausgebaut. Übersichtspläne mit dem vorgesehenen Ausbau gemäß Variante I sind dieser Niederschrift als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

5 Grundstückszufahrten im Bereich des Poßkamp (Kreisstraße K 14)

Mit dem der Einladung beigefügten Schreiben vom 06.09.2004 beantragen Grundstücksanlieger des Poßkamp eine Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Grundstücke Poßkamp 5 – 14. Nach Aussage der Antragsteller kommt es insbesondere durch die bei dem Ausbau des Poßkamp im Sommer 2001 verlegten Schrägborde im Bereich der Grundstückszufahrten zu gefährlichen Verkehrssituationen, da wegen der Schrägborde die Grundstückszufahrten nur sehr langsam befahren werden könnten. In einem Ortstermin am 17.11.2004, gemeinsam mit einem Vertreter des Kreises Warendorf als Straßenbaulastträger, wurde den Antragstellern erläutert, dass der Poßkamp einschließlich der verlegten Schrägborde im Sommer 2001 entsprechend den Regeln der Technik ordnungsgemäß gebaut worden ist. Die Schrägborde sind in Anlehnung an die Gestaltungskriterien des zuvor umgebauten Einmündungsbereiches Freudenberg / Poßkamp vorgesehen worden. Auf Grund der relativ schmalen Gehwegbreite von 1,20 m wäre die Anlage von Tiefbordzufahrten nur mit sehr starkem Quergefälle im Gehereich möglich gewesen. Das Quergefälle in den Zufahrtbereichen hätte im Bereich des Gehweges bis zu 10% betragen. Zulässig ist nur eine Querneigung von 2,5%. Durch diese starke Querneigung wäre insbesondere für zum Beispiel Kinderräder und Kinderwagen ein leichtes Abrollen auf die Fahrbahn des Poßkamp möglich gewesen. Auch hätten sich bei der Verwendung von Tiefborden bei den relativ nah nebeneinander liegenden Grundstückszufahrten stark wechselnde Höhen im gesamten Gehweg ergeben. Durch diese stark wechselnden Höhen sind insbesondere Kinder mit Kinderrädern stärker gefährdet. Der Umbau der insgesamt 8 Grundstückszufahrten wird überschläglich pro Grundstückszufahrt 1.000,00 – 2.000,00€ kosten.

Bei einer Verkehrsmessung in der Zeit vom 23.11.2004 – 28.11.2004 wurden 24.158 Fahrzeuge mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 42,1 km/h gezählt. 85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal 51,0 km/h. Die Maximal-Geschwindigkeit hat bei 93,00 km/h gelegen.

In dem Ortstermin am 17.11.2004 betonten die Anlieger nochmals ausführlich, dass sie mit der nach ihrer Ansicht erhöhten Verkehrsbelastung auf dem Poßkamp in den letzten Jahren in keiner Weise zufrieden sind. Auch ist nach dem Ausbau des Poßkamp insgesamt eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten zu beobachten. Die Anlieger bitten eindringlich, dass sich die Gemeinde Wadersloh gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden um eine Verlangsamung des Verkehrs im Bereich des Poßkamp bemüht und eventuell eine Umgehungsstraße im OT Wadersloh gebaut wird.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Kreis Warendorf wird von der Verwaltung keine Verbesserung der Verkehrssituation für die direkten Grundstücksanlieger gesehen. Der Poßkamp ist neben der Bahnhofstraße die Hauptdurchgangsstraße für den in Richtung Ost-West fließenden Verkehr.

In der Diskussion wurde von den Ausschussmitgliedern herausgestellt, dass der Ausbau in diesem Bereich nach den heutigen Regeln der Technik erfolgt ist und – auch aus Sicherheitsaspekten – beibehalten werden sollte. Kritisch angemerkt wurde jedoch, dass im Zuge der Ausbaumaßnahme im Jahre 2001 im Vorfeld keine ausreichende Beteiligung der Bürger erfolgt sei.

Beschluss:

Dem Antrag der Grundstücksanlieger des Poßkamp auf Veränderung der Grundstückszufahrten kann nicht stattgegeben werden.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6 Fälln von Bäumen im Straßenbereich

6.1 Birken im Bereich Zu den Sieben Eichen 11

Im Bereich des Grundstückes Zu den Sieben Eichen 11 und dem angrenzenden Grundstück Gregor-Waltmann-Straße 14 stehen auf einem 1,00 m breiten Grünstreifen hinter dem Gehweg, direkt an der Grundstücksgrenze, ca. 6 ungefähr 12,00 m hohe Birken. Mit dem der Einladung beigefügten Schreiben vom 10.12.2004 beantragen die Grundstückseigentümer das Fällen dieser Birken.

Da der eigentlich zuständige Umweltausschuss erst am 06.06.2005 tagt, war eine Beratung in der heutigen Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses erforderlich.

RM Petertombeck regte an, in diesem Bereich auf einer Länge von ca. 24,00 m das an der Grundstücksgrenze gelegene Pflanzbeet zu befestigen und dafür als Abgrenzung zur Straße ein neues Pflanzbeet anzulegen.

Von den Ausschussmitgliedern wurde vorgeschlagen, die Gesamtsituation in diesem Bereich im Rahmen eines Ortstermins zu begutachten. Vorab sollen jedoch die Birken wie beantragt gefällt werden.

Beschluss:

Die Birken werden wie beantragt vom gemeindlichen Bauhof gefällt. Die Gesamtsituation in diesem Bereich soll im Rahmen eines Ortstermins geklärt werden.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.2 Birke vor dem Grundstück Bornefeld-Ettmann-Straße 44

Vor dem Grundstück Bornefeld-Ettmann-Straße 44 steht direkt an der Grundstücksgrenze eine ca. 15,00 m hohe Birke. Mit dem der Einladung beigefügten Schreiben vom 05.12.2004 beantragen die Grundstückseigentümer das Fällen dieser Birke.

Da der eigentlich zuständige Umweltausschuss erst am 06.06.2005 tagt, war eine Beratung in der heutigen Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses erforderlich.

Beschluss:

Die Birke kann wie beantragt vom Grundstückseigentümer gefällt und entsorgt werden.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

7 Radwege / Gehwege an Landstraßen

7.1 Radweg Oelder Straße (L 793) (BPA 47, P. 9)

Nach den Beratungen im gemeindlichen Bau-, Planungs- und Strukturausschuss am 06.09.2004 hat die Verwaltung den Radweg Oelder Straße (L 793) für das Landesprogramm „Kostengünstiger Radwegebau durch bauliche und technische Innovationen“ angemeldet. Nach positiver Prüfung wurde die Anmeldung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW in das Landesprogramm 2005 aufgenommen. Das Landesprogramm wird zurzeit abschließend im zuständigen Ministerium geprüft. Mit einer Entscheidung über das Landesprogramm und zur Förderung einzelner Baumaßnahmen ist im Frühjahr 2005 zu rechnen. Mit dem Landesprogramm können die ungefähren Materialkosten gefördert werden.

Mit dem der Einladung beigefügten Schreiben vom 18.01.2005 erklärt der Heimatverein Diestedde, dass er gemeinsam mit fachkundigen Mitgliedern und Bürgern den beantragten Radweg im Sommer 2005 bauen könne. Von der Gemeinde Wadersloh bzw. dem Landesbetrieb Straßenbau NRW müssten nur die Material- und Maschinenkosten in einer Höhe von maximal 10.000,00 € übernommen werden.

Vorgesehen ist, den Radweg vom Wirtschaftsweg zum Grundstück Oelder Straße 7 bis zum nächsten nördlich gelegenen Wirtschaftsweg auf der Ostseite der L 793 hinter dem vorhandenen Straßenseitengraben zu führen. Nach Querung der L 793 in Höhe der asphaltierten Wirtschaftswegzufahrt soll der Radweg auf der Westseite bis zum Anschluss an den Buchenweg weitergeführt werden. Diese Trasse ist zwischenzeitlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau abgestimmt worden. Entsprechende Gespräche für den erforderlichen Grunderwerb sind von der Verwaltung geführt worden.

Auf Nachfrage von RM Driftmeier wies BM Westhagemann darauf hin, dass eine Prognose über die tatsächliche Gewährung der Landesförderung nur schwer möglich sei und die Entscheidung des Landes abgewartet werden müsse.

Herr Suermann teilte ergänzend hierzu mit, dass mit den Bauarbeiten frühestens nach der Ernte im Sommer begonnen werden könne.

Beschluss:

Der Antrag des Heimatvereines Diestedde zum Bau des Radweges an der Oelder Straße (L 793) wird begrüßt. Eine abschließende Entscheidung kann nach der Entscheidung der Landesregierung über die aus dem Landesprogramm „Kostengünstiger Radwegebau durch bauliche und technische Innovationen“ zu fördernde Radwegemaßnahmen getroffen werden.

Ein Übersichtsplan ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

7.2 Radweg / Gehweg an der Göttinger Straße L 822 (BPA 47, P.11.4)

Im Bereich Göttingen ist im letzten Jahr im Zuge der Sanierung der Tenzelbrücke ein Radweg von der Lippebrücke bis zum Anschluss an die Göttinger Straße erstellt worden. Bis zum Anschluss an den vorhandenen Radweg fehlt an der Göttinger Straße noch ein ca. 650 m langes Teilstück. In diesem Abschnitt ist grundsätzlich ein kompletter Straßenneubau mit Verlegung der Fahrbahn nach Norden und Anlage des Radweges auf der Südseite geplant. Mit einer Realisierung dieser Gesamtbaumaßnahme ist aber auf Grund der finanziellen Situation in den nächsten Jahren

überhaupt nicht zu rechnen. In Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurde überlegt, auf der Südseite der vorhandenen Fahrbahn der Göttinger Straße einen einfachen provisorischen Radweg anzulegen.

Des Weiteren soll an der Göttinger Straße in Höhe der Gaststätte Nienaber der gefährliche Kurvenbereich für Fußgänger entschärft werden. Hierzu kann der vorhandene Seitenstreifen bis zum Anschluss an den Gehweg Richtung Benninghausen verlängert werden. In Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurde die Gefährlichkeit des Kurvenbereiches und die nicht ausreichende Wasserführung in diesem Bereich gesehen.

Da für die Durchführung dieser beiden Baumaßnahmen in jedem Fall Grunderwerb erforderlich ist, wurde in Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau vereinbart, dass die Gemeinde eine einfache Planung für diese beiden Teilabschnitte erstellt. Hierzu hat das Ing.-Büro Holzhauer ein entsprechendes Honorarangebot vorgelegt. Die Planungskosten in Höhe von ca. 3.000,00 € werden vom Landesbetrieb Straßenbau übernommen. Nach Vorlage der Planung können entsprechende Gespräche mit den Grundstücksanliegern geführt werden.

RM Brune erkundigte sich danach, ob die beiden Radwegeverlängerungen in einer Baumaßnahme durchgeführt werden können. Herr Suermann teilte hierzu mit, dass eine Aussage zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden könne, da zunächst die Planungen abgeschlossen werden müssten.

Von einzelnen Ausschussmitgliedern wurde die Möglichkeit diskutiert, auf dem 650 m langen Teilstück den Radweg ggf. im nördlichen Bereich anzulegen. Auch hierzu muss jedoch die weitere Planung abgewartet werden, zumal der Landesbetrieb die verkehrssichere südliche Variante bevorzugt, um nicht die Landstraße kreuzen zu müssen.

SB Luster-Haggeney machte deutlich, dass durch den jetzigen Abruf der Mittel für die Erstellung der Planung Druck auf den Landesbetrieb für eine mögliche spätere Realisierung der Maßnahmen ausgeübt werden könne.

Beschluss:

Nach schriftlicher Zustimmung zum vorliegenden Honorarangebot durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW kann die Planung im Bereich der Göttinger Straße beauftragt werden. Ein Übersichtsplan ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigelegt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8 Erweiterung Straßenbeleuchtung

8.1 Parkplatz Sporthalle Mauritz (HA 2, P. 19.3)

Im Zuge der Errichtung der Sporthalle Mauritz ist im Bereich der Zufahrt eine Straßenbeleuchtung erstellt worden. In der Hauptausschuss-Sitzung am 25.11.2004 ist eine einfache Ausleuchtung des angrenzenden Parkplatzes angesprochen worden.

Für diese Beleuchtung hat die zuständige RWE Westfalen Weser-Ems AG, Münster ein Angebot vorgelegt. Die Kosten für die Ausleuchtung des Parkplatzbereiches mit einer zusätzlichen Mastaufsatzleuchte belaufen sich einschließlich Erdarbeiten auf brutto 3.448,45 €. Werden in diesem Bereich zwei Mastaufsatzleuchten erstellt, betragen die Bruttokosten 5.400,96 €.

Die Aufstellung von 2 Mastaufsatzleuchten wurde vom Ausschuss unterstützt und für sinnvoll erachtet.

Beschluss:

Zur sicheren Ausleuchtung des Parkplatzes sollen zwei Mastaufsatzleuchten zum Bruttopreis von 5.400,96 € durch die RWE aufgestellt werden.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8.2 Beleuchtung Zuwegung Sportplatz Diestedde

Mit Schreiben vom 29.11.2004 hat der Sportverein Diestedde die Erstellung einer dritten Lampe auf dem abschüssigen Weg zum Sportplatz Diestedde beantragt. Im Bereich dieses Weges sind im Winter 2001 zwei Leuchten, am Hubertusweg und in der Mitte des Weges, gesetzt worden. Im unteren Bereich sollte die Ausleuchtung weiterhin über den vorhandenen Strahler am Flutlichtmasten auf dem Sportplatzgelände erfolgen.

Gemäß Angebot der RWE Westfalen Weser – Ems AG. betragen die Kosten für die Errichtung dieser dritten Lampe einschließlich Erdarbeiten brutto 2.148,95 €.

Ursprünglich war eine Ausleuchtung dieses unteren Bereiches durch einen Strahler an einem Flutlichtmasten vorgesehen. Da die Stromzuleitung jedoch nicht mehr intakt ist und der Strahler auch nur bei eingeschaltetem Flutlicht brennt, wurde die gewünschte dauerhafte Ausleuchtung durch eine dritte Leuchte vom Ausschuss für sinnvoll erachtet.

Auf Nachfrage von SB H. Meyer, ob nicht eine Solarleuchte gesetzt werden könne, teilte Herr Suermann mit, dass dieses mit höheren Kosten verbunden sei, da ja in der Nähe ein direkter Anschluss an das bestehende Beleuchtungsnetz möglich sei.

Herr Blex sprach die Möglichkeit von Einsparungen durch Eigenleistungen bei den erforderlichen Erdarbeiten an. RM Eckey hielt dem ebenso wie RM Weinekötter entgegen, dass insbesondere in Diestedde den dortigen Vereinen keine zusätzlichen Eigenleistungen zumutbar seien.

Beschluss:

Zur sicheren Ausleuchtung des abschüssigen Weges ist eine dritte Leuchte zum Bruttoangebotspreis von 2.148,95 € zu setzen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8.3 Beleuchtung Park im OT Wadersloh (HA 2, P. 19.7)

Auf Grund der Anregung im Hauptausschuss am 25.11.04 hat die RWE Westfalen Weser-Ems AG. ein Angebot für die Beleuchtung des Fußweges im Park vorgelegt. Die Kosten für die Beleuchtung von zwei Leuchten belaufen sich einschließlich Erdarbeiten auf brutto 5.446,48 €. Bei der Errichtung von drei Leuchten betragen die Kosten brutto 8.044,23 €.

RM Petertombeck sprach sich wegen der sehr hohen Kosten gegen eine Aufstellung von Leuchten aus.

RM Driftmeier fügte hinzu, dass eine Beleuchtung des Fußweges nicht notwendig sei, da die Möglichkeit gegeben sei, den vorhandenen Gehweg zu benutzen.

Auf Nachfrage von RM Eckey teilte Herr Suermann mit, dass nach den Vorgaben des bestehenden Rahmenvertrages mit der RWE ein Auftrag nicht an andere Unternehmen vergeben werden könne.

RM Petertombeck sprach die Möglichkeit an, generell Erdarbeiten ggf. durch den Bauhof ausführen zu lassen.

Einvernehmlich lehnte der Ausschuss die Aufstellung von Leuchten ab. Die Verwaltung wurde jedoch gebeten, grundsätzlich im Ausschuss über die vertraglichen Regelungen mit der RWE zur Straßenbeleuchtung zu berichten.

Beschluss:

Der Anregung, zusätzliche Leuchten zur Beleuchtung des Fußweges im Park aufzustellen, wird nicht gefolgt.

Die Verwaltung wird gebeten, im Ausschuss grundsätzlich über die vertraglichen Regelungen mit der RWE zur Straßenbeleuchtung zu berichten.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9 Verkehrssicherheit Bushaltestelle Münsterstraße / Soester Straße

Auf Anregung der Kreispolizeibehörde Warendorf hat zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Bushaltestelle Münsterstraße / Soester Straße ein Ortstermin mit Vertretern des Landesbetriebs Straßenbau NRW, des Regionalverkehrs Münsterland, der Kreispolizeibehörde Warendorf, der Polizeiwache Beckum und der Gemeinde Wadersloh stattgefunden. Die Bushaltestelle Münsterstraße / Soester Straße wird heute im Wesentlichen von Bürgern aus der bebauten westlichen Ortslage des Ortsteiles Diestedde genutzt. Nach Aussage des Landesbetriebs Straßenbau kann der vorhandene Straßenseitengraben verrohrt und in diesem Bereich ein einfacher wassergebundener Weg angelegt werden. Im weiteren Verlauf kann bis zum Anschluss an den vorhandenen Gemeindegeweg Richtung bebaute Ortslage Diestedde nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer der Weg weiter über die vorhandene Weidefläche geführt werden.

Mit diesem Weg kann eine vernünftige und sichere Zuwegung für die Nordseite der Bushaltestelle (Richtung Beckum) erreicht werden. Sehr gefährlich wird immer das Queren der Münsterstraße und das Benutzen der beengten Bushaltestelle auf der Südseite (Richtung Lippstadt) bleiben. Wegen der vorhandenen Höhenverhältnisse ist eine Vergrößerung der Bushaltestelle auf der Südseite der Münsterstraße nur mit größerem baulichen Aufwand möglich.

Es sollte daher über die Umgestaltung dieser Bushaltestelle grundsätzlich gesprochen werden. In einem Abstand von ca. 450 m wird bei dem geplanten Ausbau der Kreuzung Lange Straße / Münsterstraße / Steinackerstraße eine neue verkehrssichere beidseitige Bushaltestelle mit Querung der Münsterstraße über Ampelsteuerung eingerichtet. Diese Bushaltestelle kann insgesamt von den Bewohnern der westlichen bebauten Ortslage Diestedde sicherer erreicht werden und ist nur mit geringfügig längeren Wegstrecken verbunden.

RM Eckey erläuterte nochmals die Sachlage anhand eines Übersichtsplanes. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich hier sicherlich um einen sehr gefährlichen Bereich handelt und die Haltestelle an diesem Standort ggf. gar nicht hätte zugelassen werden dürfen, sollte zur Verbesserung der Situation nach einer geeigneten Lösung gesucht werden. Mit relativ geringem Kostenaufwand könnte die in der Sachdarstellung aufgezeigte Lösung verwirklicht werden.

Der Bedarf für diese Haltestelle sei durch die westlich gelegenen Baugebiete und deren geplante Erweiterung in jedem Falle gegeben. Sollte diese Haltestelle komplett aufgegeben werden, müsse sicherlich mit dem Unmut der betroffenen Diestedder Bürger gerechnet werden.

RM Driftmeier äußerte Bedenken gegen den Ausbau dieser gefährlichen Haltestelle als Einzellösung und verwies in diesem Zusammenhang auf die Nutzungsmöglichkeit der geplanten neuen Haltestelle im Kreuzungsbereich Lange Straße / Münsterstraße / Steinackerstraße. Eventuell sei es sogar fahrlässig, die Schulbushaltestelle Münsterstraße / Soester Straße durch eine neu angelegte Zuwegung aufzuwerten.

SB Luster-Haggeney schloss sich dieser Auffassung mit Hinweis auf die nicht gegebene Sicherheit an und wies darauf hin, dass durch das geplante neue Baugebiet am Berkenweg die nicht beleuchtete Haltestelle noch stärker genutzt würde. Den Sicherheitsaspekten müsste Rechnung getragen werden, zumal viele Eltern immer für sichere und beleuchtete Schulwege plädierten, so dass der längere Schulweg zu der neuen Haltestelle an der Münsterstraße zumutbar sein müsste.

Zu dem Vorschlag, dass die Schulbusse eine Schleife durch die westlich gelegenen Baugebiete fahren könnten, bemerkte RM Eckey, dass aufgrund der bisherigen Aussagen des Regionalverkehrs mit einer positiven Entscheidung nicht zu rechnen sei.

Im Anschluss an die rege Diskussion wurde vereinbart, die Angelegenheit zunächst weiter in den Fraktionen zu beraten.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur Beratung an die Fraktionen verwiesen. Ein Übersichtsplan ist dieser Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10 Prüfung der gemeindlichen Brücken / Durchlässe nach DIN 1076

Im Zuge des erstellten Straßenkatasters sind 38 gemeindliche Brücken und Durchlässe auf ihre Standsicherheit überprüft worden. Als Vorabergebnis wird vom Prüferingenieur wegen des schlechten Bauzustandes eine verkehrliche Beschränkung für folgende Bauwerke gefordert.

1. Brücke Liese / Verbindungsweg von der Waldliesborner Straße zum Herzebrockweg
Gewichtsbeschränkung 12 t
2. Durchlass Am Hermisholz
Gewichtsbeschränkung 12 t
3. Brücke Hellstraße / Alter Krähenbach
Gewichtsbeschränkung 12 t
4. Brücke Mühlenbach / Mühlenweg
Gewichtsbeschränkung 3 t

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen werden zurzeit vom Kreis Warendorf erteilt.

Über mögliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist nach Vorlage der gesamten Prüfungsunterlagen zu beraten.

Beschluss:

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

**11 Bauleitplanverfahren benachbarter Kommunen - Beteiligungsverfahren
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt
zur Ansiedlung eines PLUS-Marktes im Stadtteil Cappel**

Die Stadt Lippstadt beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes, um auf Antrag eines Investors im Stadtteil Cappel einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb („PLUS“-Markt) errichten zu können. Bei dem vorgesehenen Standort im unmittelbaren Grenzbereich der Gemeinde Wadersloh handelt es sich um einen „nicht integrierten Standort“ im unbeplanten Außenbereich in isolierter Randlage „auf der grünen Wiese“ und zudem im Überschwemmungsbereich der Glenne. Hinzu kommt, dass die geplante Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes den Festsetzungs- und Entwicklungszielen des im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplanes Nr. III des Kreises Soest widerspricht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Wadersloh gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – die nach ersten Aussagen das Vorhaben auch sehr kritisch beurteilt – in zwei Stellungnahmen fristgemäß die strikte Ablehnung der Gemeinde bezüglich der Ansiedlung des „Plus“-Marktes an dem vorgesehenen Standort deutlich gemacht. Zudem wurde die Bezirksregierung Münster und der Landrat des Kreises Warendorf über das geplante Vorhaben informiert und mit der Bitte angeschrieben, die Gemeinde Wadersloh durch eine entsprechende Stellungnahme an die Bezirksregierung Arnsberg zu unterstützen.

Die Stadt Lippstadt weist in den Erläuterungen zu dem Vorhaben selbst darauf hin, dass es sich bei dem Projektgrundstück zurzeit um einen „nicht integrierten“ Standort handelt, der im unbeplanten Außenbereich an der Siedlungsgrenze der Stadt Lippstadt (westlich der Holzstraße an der Beckumer Straße) liegt. Ob diese isolierte Randlage „auf der grünen Wiese“ im unmittelbaren Grenzbereich zum Außenbereich der Gemeinde Wadersloh (nur ca. 100 m von der Gemeindegrenze entfernt) als „dem Siedlungsschwerpunkt zugeordnet“ angesehen werden kann, wird von hier stark bezweifelt. Vielmehr steht zu befürchten, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens in erheblichem Umfang Kaufkraft aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Wadersloh – insbesondere des nur ca. 3,5 km entfernten Siedlungsbereiches des Ortsteils Liesborn - abgezogen wird. Die Ansiedlung eines solchen Betriebes würde zwar die Situation im Stadtteil Lippstadt-Cappel zweifelsfrei verbessern, da jedoch dem Ziel der Erhaltung bestehender Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in Stadt- bzw. Ortsteilen generell – und hier speziell in Liesborn - eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zukommt, wird der vorgesehene Standort in Cappel in dieser isolierten Randlage für nicht akzeptabel gehalten. Die kaum noch existenzfähige verbrauchernahe Lebensmittelversorgung in Wadersloh-Liesborn würde damit vollständig zusammenbrechen.

Die Aussage der Stadt Lippstadt, dass es zu dem vom Investor vorgeschlagenen Standort keine Alternative gebe, scheint von wirtschaftlichen Erwägungen des Investors geprägt zu sein. Ob zusätzlich zu den gut erreichbaren Einzelhandelsbetrieben in der näheren Umgebung (ALDI-Markt am Triftweg und REMA-Markt an der Beckumer Straße) ein weiterer großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Stadtteil Cappel erforderlich ist, wird von hier bezweifelt.

Die Liesborner Nahversorgungsstruktur hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert, bedingt durch die räumliche Nähe zu den bereits vorhandenen Einzelhandelsbetrieben im Siedlungsbereich Lippstadt. Insbesondere der derzeit letzte bestehende Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb in Liesborn, der bereits seine Verkaufsfläche erheblich reduziert hat, ist durch die Ansiedlung des „Plus“-Marktes in seiner Existenz gefährdet. Auch im Interesse der Liesborner Bevölkerung, die ihren Unmut über die unzureichenden Nahversorgungsmöglichkeiten im Bereich „Lebensmittel“ bereits vielfach zum Ausdruck gebracht hat, wird es für dringend erforderlich gehalten, die letzten noch bestehenden Einzelhandelsstrukturen in Liesborn durch die Ansiedlung eines weiteren „Plus“-Marktes außerhalb des nahe gelegenen Siedlungsbereiches Lippstadt nicht zu zerstören.

Neben diesen negativen Auswirkungen widerspricht das vorgesehene Projekt auch den derzeitigen Bemühungen der Gemeinde, im Ortsteil Liesborn ein dringend erforderliches – gut geführtes - Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen anzusiedeln. Diesbezüglich hat die Gemeinde auf das im Jahre 2002 fertig gestellte umfangreiche Strukturgutachten für die Gemeinde Wadersloh hingewiesen, das als vordringliche Ziele geeignete Maßnahmen zu einer standortgerechten Gemeindeentwicklung ausweist, mit denen u. a. auch eine Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung – insbesondere auch in den kleinteiligen Zentren der einzelnen Ortsteile wie z.B. Liesborn – und ein Ausbau eines attraktiven Angebotes insbesondere mit Gütergruppen des kurzfristigen Bedarfs vor Ort erreicht werden sollen. Mit dem geplanten „Plus“-Markt in Lippstadt-Cappel würden viele positive Ansätze und Bestrebungen der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den heimischen Vereinen in Liesborn wieder zunichte gemacht.

Zudem widerspricht die geplante Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes den Festsetzungs- und Entwicklungszielen des im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplanes Nr. III des Kreises Soest. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist der vorgesehene Standort für den „PLUS“-Markt als Bereich mit dem „Entwicklungsziel 1 – Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ausgewiesen. Nach der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes liegt der Standort für das Einzelhandelsunternehmen in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, das als besonders schützenswerter Teil von Natur und Landschaft anzusehen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wadersloh spricht sich gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt aus und lehnt die Ansiedlung eines „PLUS“-Marktes in dem geplanten Bereich strikt ab. Die bereits erteilten Stellungnahmen der Gemeinde an die Bezirksregierung Arnsberg werden inhaltlich voll unterstützt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Bahnhofstraße/Wilhelmstraße"; vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde Wadersloh (RAT 4, P. 8)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Wilhelmstraße“ einschließlich der Begründung liegt momentan noch öffentlich aus und zwar in der Zeit vom 01.02.2005 bis 01.03.2005 einschließlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 3 (2) BauGB entsprechend beteiligt.

Vor der Auslegung wurden diese Träger öffentlicher Belange bereits gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren frühzeitig beteiligt. Die in diesem Rahmen vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken werden im nachfolgenden Punkt einzeln beraten.

Bis heute sind im laufenden Offenlegungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Nach den bisherigen Erkenntnissen und den bereits im § 4 (1) – Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind keine weiteren Bedenken zu erwarten, die eine Änderung der Entwurfsunterlagen erforderlich machen würden. Unter der Voraussetzung, dass keine gravierenden Anregungen und Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange innerhalb der Auslegungsfrist mehr vorgetragen werden, könnte in der Sitzung des Rates am 17.03.2005 über die eventuell noch vorgetragenen Anregungen und Bedenken beraten und auch der abschließende Satzungsbeschluss gefasst werden. Mit diesem Verfahren würde eine zügige Abwicklung der Bebauungsplanänderung erreicht werden, zumal die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nach dem abschließenden Ratsbeschluss noch der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Entscheidung über die Genehmigung trifft die Bezirksregierung innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Unterlagen.

12.1 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

12.1.1 Westf. Landes-Eisenbahn GmbH, Lippstadt

Mit Schreiben vom 12.01.2005 teilt die WLE mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planvorhaben bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf die Bauflächen Lärmimmissionen durch den Bahnverkehr einwirken. Eine Erhöhung der Zugbelastung sowie Nachtverkehr können nicht ausgeschlossen werden. Ansprüche gegen die Eisenbahn können aus der Lärmeinwirkung nicht abgeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der WLE werden zur Kenntnis genommen.

Die Änderungen des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes werden erforderlich, um – wie in der Begründung ausgeführt – ein Ärztehaus zu errichten. Eine Wohnverdichtung ist nicht vorgesehen. Die derzeitigen und zukünftigen Immissionen durch den Bahnverkehr stellen keine unzulässige Beeinträchtigung dar – zumal entlang der Bahnstrecke in der Ortslage Wadersloh „Gemischte Baufläche“ entlang der Bahnstrecke dargestellt ist und im Bebauungsplan „Mischgebiet“ festgesetzt ist.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12.1.2 Landschaftsverband, Westf. Museum für Archäologie, Münster

Mit Schreiben vom 19.01.2005 weist das Westf. Museum für Archäologie darauf hin, dass bei Bodeneingriffen auch Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden können und derartige Entdeckungen nach dem Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe angezeigt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis, dass bei kulturhistorisch interessanten Bodenfunden die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist jedoch bereits im bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten – dies gilt auch für den Änderungsbereich.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12.1.3 Deutsche Telekom AG, Münster

Mit Schreiben vom 04.01.2005 weist die Deutsche Telekom AG auf vorhandene Telekommunikationslinien im Grenzbereich hin. Weiter wird gewünscht, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,80 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind und dieser Hinweis in die Begründung mit aufgenommen wird. Zudem soll sichergestellt werden, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Münster in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet beim zuständigen o. g. Ressort so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die ausreichende Berücksichtigung von Leitungsverlegungen wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der Realisierung des Ausbaus der Zuwegung beachtet werden. Eine Änderung der Trassenbreite ist nicht erforderlich. Insofern erübrigt sich auch ein zusätzlicher Hinweis in der Begründung.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12.1.4 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Münster

Mit Schreiben vom 19.01.2005 werden durch die RWE, Münster, folgende Hinweise gegeben:

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der o. g. Änderungen 10-kV-, 1-kV- und Straßenbeleuchtungskabel sowie eine Trafostation der RWE Westfalen-Weser-Ems AG befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Um das geplante Bauvorhaben „Arztpraxis“ mit elektrischer Energie versorgen zu können, kann evtl. die Legung von Versorgungsleitungen von der Trafostation Wenkerstraße über den vorhandenen Fußweg erforderlich werden. Wir bitten Sie daher, uns eine Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der RWE Westfalen-Weser-Ems AG auszuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die im Plangebiet bzw. am Rande des Plangebietes befindlichen Kabel- und sonstigen Anlagen der RWE wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung eines expliziten Leitungsrechts ist nicht erforderlich, da dieses automatisch auf der öffentlich gewidmeten Fußwegeverbindung gegeben ist. Der weitere Anschlussverlauf auf privater Fläche ist im Interesse des Bauvorhabens mit den übrigen Anschlussleitungen abzustimmen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12.1.5 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund

Mit Schreiben vom 10.01.2005 teilt die RWE, Dortmund, mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches Mittel- und Niederdruckgasleitungen der RWE befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass - sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken, Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind – anhand von Detailplanungen rechtzeitige Abstimmungen mit der RWE erfolgen müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die in der Bahnhofstraße verlaufenden Leitungen werden im Rahmen des Ausbaus für die neue Zufahrt beachtet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12.1.6 Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf hat mit Schreiben vom 21.01.2005 wie folgt Stellung genommen:

Anregungen:

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen

Es ist zu prüfen, ob die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im verkehrlichen Verknüpfungsbereich zur Kreisstraße gewährleistet ist (z.B. ausreichende Sicht etc.).

Straßenverkehrsamt

Die Fläche für den ermittelten Stellplatzbedarf (14 Kfz) sollte im Plan dargestellt werden. Der Hinweis „...auf dem westlichen Grundstück“...“ ist zur Lokalisierung nicht geeignet. Schon insoweit kann zu der vorgelegten Planung keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Es sollte geprüft und dargestellt werden, dass die Querschnitte der geplanten F-Flächen (< 3 m) bzw. der G-,L-, F-Fläche (5 m) im Hinblick auf die künftigen Nutzungen (einschließlich Zielverkehr mit größeren z.B. Anlieferungsfahrzeugen) eine den Verkehrsbedürfnissen entsprechende und verkehrssichere Erschließung des Ärztehauses sicherstellen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen rege ich vorsorglich die Aufweitung der F-Fläche im Einmündungsbereich zur G-,F-, L-Fläche über ca. 10 m zu Lasten der Pflanzgebotsfläche an, um in diesem unübersichtlichen 90°-Knick den über-Eck-Verkehr zu erleichtern (insbesondere bei Gegenverkehr).

Hinweise

Untere Bodenschutzbehörde

Das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie das Verzeichnis über Atablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit keine Eintragungen für das Plangebiet. Eine besondere Berücksichtigung des Themas „Altlasten“ im Rahmen des Umweltberichtes wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung der Straßenbaubehörde, zu prüfen, ob die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im verkehrlichen Verknüpfungsbereich zur Kreisstraße gewährleistet ist, wurde bereits gefolgt. Die Ausbauplanung des Ingenieurbüros Holzhauser ist mit dem Kreis Warendorf abgestimmt worden.

Die Anregung, dass der ermittelte Stellplatzbedarf für 14 Kfz im Plan dargestellt werden sollte, wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von privaten Stellplätzen ist jedoch nicht Inhalt von Bebauungsplänen. Im gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist dieses nicht erfolgt. Der Stellplatznachweis ist vielmehr über das Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Im vorliegenden Fall wird die Freiflächengestaltung des Architekten mit dem Nachweis der Stellplätze dem Straßenverkehrsamt zugeleitet.

Die Anregung, dass die Querschnitte der geplanten F-Flächen im Hinblick auf die künftigen Nutzungen einschließlich Zielverkehr mit größeren Anlieferfahrzeugen eine entsprechende verkehrssichere Erschließung des Ärztehauses sicherstellen sollen, wurde beachtet.

Über das Fahrrecht ist das Grundstück in einer Zufahrtsbreite von 3,0 m erschlossen. Es ist nicht zu erwarten, dass genau auf dieser Schnittstelle Gegenverkehr bei der geringen Belastung des Ärztehauses (14 Stellplätze, zum Teil Dauerstellplätze der Angestellten) entsteht. Die genaue Ausgestaltung dieser Situation ist im Rahmen der Detailplanung zu klären. Der Bebauungsplan setzt lediglich den Verkehrsflächenanschluss fest.

Daher wird der Anregung nicht gefolgt, über 10,0 m die Fahrflächen im Einmündungsbereich zur GFL-Fläche zu Lasten der Pflanzgebotsfläche (bestehendes Grün) zu erweitern. Im Gegenzug wird jedoch das GFL-Recht um ca. 5,0 m nach Norden verlängert, um im Rahmen der späteren Ausbauplanung und Gestaltung der Fläche flexibler reagieren zu können.

Der Hinweis, dass eine besondere Berücksichtigung des Themas „Altlasten“ nicht für erforderlich gehalten wird, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: mehrheitlich angenommen mit einem Verhältnis von 11:01:00 (J:N:E) Stimmen.

12.2 Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB

12.2.1 Deutsche Telekom AG, Münster

Mit Schreiben vom 01.02.2005 hat die Deutsche Telekom AG im Rahmen der offiziellen Auslegung der o. g. Bauleitplanverfahren erneut eine Stellungnahme vorgelegt, die jedoch im Wortlaut der bereits im § 4 (1) – Verfahren mit Schreiben vom 04.01.2005 eingereichten Stellungnahme entspricht. Zu der Sachdarstellung wird insoweit auf die dortige Beschlussvorlage verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die ausreichende Berücksichtigung von Leitungsverlegungen wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der Realisierung des Ausbaus der Zuwegung beachtet werden. Eine Änderung der Trassenbreite ist nicht erforderlich. Insofern erübrigt sich auch ein zusätzlicher Hinweis in der Begründung.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

12.3 Satzungsbeschluss

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Wilhelmstraße“ einschließlich der Begründung liegt momentan noch öffentlich aus und zwar in der Zeit vom 01.02.2005 bis 01.03.2005 einschließlich.

Bis heute sind im laufenden Offenlegungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Unter der Voraussetzung, dass keine gravierenden Anregungen und Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange innerhalb der Auslegungsfrist mehr vorgetragen werden, könnte in der Sitzung des Rates am 17.03.2005 über die eventuell noch vorgetragenen Anregungen und Bedenken beraten und danach der abschließende Satzungsbeschluss – wie hier bereits formuliert - gefasst werden.

Auf Nachfrage von RM Petertombeck teilte BM Westhagemann mit, dass die vertraglichen Regelungen mit der Kirchengemeinde Wadersloh in Vorbereitung seien und hierüber noch vor dem abschließenden Satzungsbeschluss berichtet werde.

Der Vorhabenträger hat inzwischen einen überarbeiteten Lageplan (mit Freiflächenplanung) bei der Gemeinde vorgelegt, der von Herrn Blex im Einzelnen erläutert wurde. Ebenfalls wurde bereits der entsprechende Bauantrag für das Vorhaben eingereicht.

Auf Nachfrage von RM Weinekötter teilte Herr Blex mit, dass nach den Planunterlagen im Obergeschoss ebenfalls Behandlungsräume vorgesehen seien.

Beschlussvorschlag:

Die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.12.2004 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Wilhelmstraße“ (Vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde Wadersloh) der Gemeinde Wadersloh wird hiermit gemäß §§ 2 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zzt. gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der 3. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.12.2004 in der Zeit vom 01.02.2005 – 01.03.2005 einschließlich gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienststunden im Zimmer 212 des Rathauses, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: mehrheitlich angenommen mit einem Verhältnis von 11:01:00 (J:N:E) Stimmen.

**13 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
(3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Bahnhofstraße/Wilhelmstraße";
vorhabenbezogene Änderung Katholische Kirchengemeinde Wadersloh)
Beschluss über die Änderung einschließlich Begründung (RAT 4, P. 9)**

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt momentan noch öffentlich aus und zwar in der Zeit vom 01.02.2005 bis 01.03.2005 einschließlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 3 (2) BauGB entsprechend beteiligt.

Vor der Auslegung wurden diese Träger öffentlicher Belange bereits gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren frühzeitig beteiligt. Über die in diesem Rahmen vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurde bereits im parallel durchgeführten Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße/Wilhelmstraße“ beraten.

Bis heute sind im Offenlegungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Nach den bisherigen Erkenntnissen und den bereits im § 4 (1) – Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind auch keine weiteren Bedenken zu erwarten, die eine Änderung der Entwurfsunterlagen erforderlich machen würden. Unter der Voraussetzung, dass keine gravierenden Anregungen und Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange innerhalb der Auslegungsfrist vorgetragen werden, kann dann der Änderungsbeschluss gefasst werden. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes müsste dann im Anschluss an den Ratsbeschluss noch der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung trifft die Bezirksregierung innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Unterlagen.

Von der Verwaltung wurde auf einen Schreibfehler in der Sachdarstellung der Beschlussvorlage der Einladung hingewiesen. Im 3. Satz des 3. Absatzes muss das Wort „Auslegungsbeschluss“ durch „Änderungsbeschluss“ ersetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung wird beschlossen.

Abstimmergebnis: mehrheitlich angenommen mit einem Verhältnis von 11:01:00 (J:N:E) Stimmen.

14 Bauanträge/Bauvoranfragen

14.1 Bauantrag zur Errichtung eines Ärztehauses auf dem Grundstück Flur 33, Flurstück 312, neben dem Bildungsheim Wadersloh

Die Katholische Kirchengemeinde Wadersloh hat bereits jetzt den Bauantrag zur Errichtung des Ärztehauses bei der Gemeinde eingereicht. Herr Blex erläuterte den inzwischen überarbeiteten Lageplan, der zwar die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt, in dem jedoch die detaillierte Erschließungs- bzw. Wegesituation noch nicht ausreichend dargelegt ist. Vor einer endgültigen Entscheidung muss zunächst das derzeit laufende Änderungsverfahren zum Bebauungsplan abgewartet werden. Der Kreis Warendorf kann zudem über den Bauantrag erst dann entscheiden, wenn die erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt ist.

Beschluss:

Die Entscheidung über den Bauantrag wird bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens und der Vorlage der noch nachzureichenden Bauunterlagen zurückgestellt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.2 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 "Osthusener Straße" für das Grundstück "An den Weiden 11"

Der Eigentümer des Grundstückes „An den Weiden 11“ hat einen Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage eingereicht. Die Garage soll teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden und hält zu dem nördlich angrenzenden Fußweg einen Abstand von 1,00 m ein. Gegen eine erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern der verbleibende Grundstückstreifen von 1,00 m zur nördlichen Grundstücksgrenze eingegrünt wird.

Beschluss:

Gegen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 „Osthusener Straße“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze mit der Garage werden keine Bedenken erhoben, wenn der verbleibende Grundstückstreifen von 1,0 m zum nördlich gelegenen Fußweg eingegrünt wird. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.3 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Ehemalige Kleingartenanlage" für das Grundstück "Karl- Arnold-Straße 1"

Die Eigentümer des Grundstückes „Karl-Arnold-Straße 1“ möchten ein Doppelhaus mit 2 Garagen auf ihrem Grundstück im südöstlichen Randbereich des Baugebietes errichten. Sie bitten um Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da eine Garage komplett und die andere Garage teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche vorgesehen ist. Da bereits nach den Vorgaben des Bebauungsplanes die Anlegung eines Grüngürtels vorgeschrieben ist, bestehen gegen eine Befreiung keine Bedenken.

Beschluss:

Gegen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Ehemalige Kleingartenanlage“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze mit den Garagen werden keine Bedenken erhoben. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.4 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 "Überwasserstraße/Wilhelmstraße" für das Grundstück "Bentelerstraße 1" (HA 2, P. 7.3)

In der 2. Sitzung des Hauptausschusses war bereits über dieses Vorhaben beraten worden. Seinerzeit war einer Unter- bzw. Überschreitung der festgesetzten Dachneigung zugestimmt worden. Zudem war zu der im Bebauungsplan festgesetzten Hecke zum östlichen Nachbargrundstück ein Abstand von 1,00 m vorgesehen, womit eine ordnungsgemäße Pflege und ein Erhalt dieser Hecke gewährleistet werden sollte.

Inzwischen hat der Eigentümer zwei weitere Befreiungsanträge eingereicht. Zum einen wird eine 6,75 m breite Zufahrt (üblich sind 5,00 m) gewünscht und zum anderen soll eine 8,00 m lange Mauer direkt auf der östlichen Grenze errichtet werden, so dass entgegen der bisherigen Planung der Abstand von 1,00 m zur Hecke entfallen würde.

In der Diskussion wurde vom Ausschuss deutlich gemacht, dass die gestalterischen Gründe für die Befreiungsanträge zwar nachvollziehbar seien, aus grundsätzlichen Erwägungen jedoch den Befreiungen nicht zugestimmt werden könne. Die bisher gefassten Grundsatzbeschlüsse und der Gleichbehandlungsgrundsatz sollten weiterhin geltender Maßstab sein.

Beschluss:

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Überwasserstraße / Wilhelmstraße“ wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird nicht erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.5 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Nordfeld" für das Grundstück "Im Nordfeld 9"

Der Miteigentümer des 6-Familienwohnhauses auf dem Grundstück „Im Nordfeld 9“ möchte auf dem hinteren Teil des Grundstückes einen Carport errichten. Der Carport liegt außerhalb der überbaubaren Fläche und grenzt an das Nachbargrundstück. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Bauordnungsrechtliche Fragen, wie z.B. Nachbarschutz, werden durch den Kreis Warendorf im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Beschluss:

Gegen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Nordfeld“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze mit dem Carport werden keine Bedenken erhoben. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.6 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 "Buschkamp" für das Grundstück Flur 17, Flurstück 412

Die Eigentümer dieses im südlichen Randbereich des neuen Baugebietes „Buschkamp“ gelegenen Grundstückes haben einen Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage eingereicht. Die Garage, die ein Satteldach erhalten soll, liegt teilweise außerhalb der überbaubaren Fläche und grenzt an der schmalsten Stelle ca. 1,00 m an den Wendehammer. Nach den bisherigen Grundsatzbeschlüssen wurde Anträgen auf Befreiung nur bei Baugrenzenüberschreitungen an Fuß- bzw. Nebenwegen zugestimmt. In diesem Fall würde das Gebäude (Garage mit Satteldach) sehr nah an die Haupterschließungsstraße heranrücken. Nach dem Bebauungsplan ist mit Gebäuden ein Mindestabstand von 5,00 m zur Erschließungsstraße einzuhalten.

In der anschließenden Diskussion wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass einer Befreiung zugestimmt werden kann, wenn mit der Garage ein Mindestabstand von 3,00 m zur Haupterschließungsstraße eingehalten wird.

Beschluss:

Dem Vorhaben in der derzeit beantragten Form wird nicht zugestimmt. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 „Buschkamp“ wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass mit der Garage ein Mindestabstand von 3,00 m zur Haupterschließungsstraße eingehalten wird.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.7 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 "Osthusener Straße" für das Grundstück "An den Weiden 1"

Die Eigentümer des Grundstückes „An den Weiden 1“ möchten hinter ihrer Garage einen Abstellraum errichten, der außerhalb der überbaubaren Fläche liegt. Zu dem Wohnhaus mit Garage wurde bereits im Genehmigungsfreistellungsverfahren die Zustimmung erteilt. Da der Abstellraum im hinteren Teil des Grundstückes vorgesehen ist, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Beschluss:

Gegen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 „Osthusener Straße“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze mit dem Abstellraum werden keine Bedenken erhoben. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.8 Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück "Königsberger Straße 15"

Der Eigentümer des Grundstückes „Königsberger Straße 15“ hat einen Bauantrag zum Umbau und zur Erweiterung seines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten eingereicht. Das Vorhaben liegt nicht in einem Bebauungsplangebiet und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Durch die Umbaumaßnahmen erhält das Gebäude eine geringere Dachneigung und eine andere Dachform als in der Umgebungsbebauung vorhanden. Seitens des Ausschusses wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Beschluss:

Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken erhoben. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

14.9 Mögliche Neuaufteilung einiger Gewerbegrundstücke im "Gewerbegebiet Liesborn" (Überlegungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes)

Die östlich der Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Liesborn gelegenen Grundstücke sind wegen ihres derzeitigen Zuschnitts nur schlecht zu vermarkten. Bisher sind diese relativ großen und tiefen Grundstücke lediglich durch die bestehende Erschließungsstraße erschlossen. Auf Wunsch eines Gewerbetreibenden, der die Ansiedlung seines Betriebes mit Betriebsleiterwohnhaus auf dem bisher dafür vorgesehenen Grundstück aus Immissionsschutzgründen nicht realisieren konnte, hat die Verwaltung Überlegungen angestellt, durch die Anlegung einer zusätzlichen Erschließungsstraße (von der bestehenden Straße nordöstlich abzweigend) eine Neuaufteilung mit kleineren Grundstücken (ca. 2.500 – 3.000 m²) erreichen zu können. Auf diesem Wege könnte dem o. g. Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet werden, seinen gewünschten Betrieb mit Betriebswohnung im nordöstlichen Randbereich anzusiedeln. Zu näheren Einzelheiten wird auf die Beratungen zum Tagesordnungspunkt 18.3 im nichtöffentlichen Teil hingewiesen.

Für die Anlegung dieser zusätzlichen öffentlichen Verkehrsfläche ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Liesborn“ erforderlich. Vom Ausschuss wurde die Zustimmung signalisiert, so dass in der nächsten Ausschusssitzung ein Änderungsentwurf vorgelegt und bereits ein entsprechender Änderungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden könnte.

RM Weinekötter wies ebenso wie SB Schlieper darauf hin, dass ggf. in diesem Bereich nicht nur kleinere Grundstücke ausgewiesen werden sollten, um auch den Wünschen nach größeren Grundstücken entsprechen zu können. BM Westhagemann wies diesbezüglich darauf hin, dass jederzeit die entsprechenden Grundstückszuschnitte nach den Wünschen der Betriebe vorgenommen werden könnten.

Beschluss:

Den Überlegungen der Verwaltung zur Anlegung einer neuen Erschließungsstraße mit der Neuaufteilung der Grundstücke wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes vorzulegen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

15 Verschiedenes

15.1 Windbruch an Pappeln

SB H. Meyer wies auf Sturmschäden an Pappeln an der Westkampstraße (Verlängerung Richtung Liesborner Holz) und in Höhe des Biotops hin.

Ergebnis:

Die Verwaltung wird die Angelegenheit überprüfen.

15.2 Beleuchtung Freudenberg

RM Driftmeier bat um Überprüfung der Beleuchtungssituation auf dem Freudenberg, da im mittleren Bereich des Freudenberges die Beleuchtung sehr dunkel sei.

Ergebnis:

Die Verwaltung wird die Angelegenheit überprüfen.

15.3 Toiletten Friedhof Wadersloh

RM Driftmeier teilte mit, dass von mehreren älteren Mitbürgern der Wunsch geäußert worden sei, die vorhandene Toilette in der Friedhofshalle Wadersloh für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Seit längerer Zeit sei die Toilettentür verschlossen. RM Marke fügte ergänzend hinzu, dass seit ca. 3 Jahren die Toilette verschlossen gehalten werde, um den seinerzeit aufgetretenen Vandalismusschäden Einhalt zu gebieten.

Ergebnis:

Die Verwaltung wird die Angelegenheit überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten suchen.

15.4 Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf den Einladungen zur Sitzung

RM Brune äußerte den Wunsch, die der Einladung beigefügten Beschlussvorlagen mit einer Nummerierung entsprechend der Tagesordnung zu versehen. BM Westhagemann unterstützte dieses Anliegen und sicherte zu, die Angelegenheit zu überprüfen. Ggf. könnte auch eine handschriftliche Nummerierung der Beschlussvorlagen vorgenommen werden.

Ergebnis:

Die Verwaltung wird eine Überprüfung und ggf. entsprechende Änderungen vornehmen.

15.5 Ausbau des Knotenpunktes L 793 / L 586 in Diestedde

BM Westhagemann verlas ein Schreiben der Gemeinde vom 14.01.2005 an den Landesbetrieb Straßenbau, in dem mitgeteilt wurde, dass – unter Berücksichtigung der vom Land NW zugesagten Mittel in Höhe von 100.000,00 € - die Bereitstellung von 260.000,00 € im Haushaltsplan 2005 zur Vorfinanzierung des Kreuzungsausbaus erfolgt ist. Gleichzeitig wurde um Mitteilung über die weitere Verfahrensweise und die vorgesehene zeitliche Realisierung gebeten. Eine schriftliche Antwort des Landesbetriebes liegt bisher nicht vor.

BM Westhagemann berichtete weiter, dass bei einer telefonischen Nachfrage beim Landesbetrieb von dort zugesichert wurde, dass der Ausbau des Knotenpunktes grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen gesichert ist. Zurzeit müssen jedoch noch weitere Vorbereitungen für die abschließenden Gespräche mit den Grundstücksanliegern zum Grunderwerb, zum Einbau evtl. erforderlicher Schallschutzfenster sowie zur Verlegung von Grundstückszufahrten getroffen werden. Auch muss noch eine endgültige Abstimmung mit der Westfälischen Landeseisenbahn erfolgen. BM Westhagemann äußerte Bedenken, dass unter diesen Voraussetzungen eine Realisierung der Gesamtbaumaßnahme bereits in diesem Sommer fraglich sei. Er werde sich jedoch weiter für eine zügige Realisierung einsetzen.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

15.6 Durchführung der Abfallentsorgung in Sackgassen

Die Verwaltung berichtete, dass die Firma Remondis (früher Rethmann) der Gemeinde eine Auflistung der Gefahrenpunkte bezüglich der Abfallentsorgung im Gemeindegebiet vorgelegt habe. Danach müsse das Entsorgungsfahrzeug aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten in einigen Bereichen rückwärts fahren. Dieses sei wegen nicht vorhandener Sicherheitsstandards gefährlich und nach Angaben der Berufsgenossenschaft nicht erlaubt.

Gemeinsam mit der Firma Remondis werde derzeit nach Lösungen für die Probleme gesucht, die sich in den meisten Fällen daraus ergeben, dass die Tonnen aus der Sackgasse zukünftig an die Straße gestellt werden sollen. Die betroffenen Anlieger sollen durch ein Schreiben informiert und gebeten werden, ihre Tonnen an einen in einer Karte markierten Platz zu stellen. Vergleichbare Aktionen wurden bereits in anderen Kommunen durchgeführt und haben bis auf wenige Ausnahmen zu guten Ergebnissen geführt.

SB Luster-Haggeney war der Meinung, dass Kosteneinsparungen möglich seien, wenn in einzelnen Straßenzügen alle Mülltonnen auf eine Straßenseite gestellt würden und sich somit die Fahrzeit verringern ließe. BM Westhagemann teilte hierzu mit, dass nach Aussage der Fa. Remondis diese Variante zu keinen nennenswerten Kosteneinsparungen führen würde.

SB H. Meyer brachte zum Ausdruck, dass durch die Anbringung einer entsprechenden Kamera im Müllfahrzeug ein Rückwärtsfahren möglich sein müsste.

In der weiteren Diskussion wurde vom Ausschuss deutlich gemacht, dass die Fa. Remondis möglicherweise Kosten sparen wolle und im Wege von zukünftigen Vertragshandlungen über mögliche Kosteneinsparungen nachgedacht werden sollte. Weiterhin wurde vorgetragen, dass eine Änderung der gewohnten Abfuhrmodalitäten ohne Kostennachlass von den Bürgern sicherlich kritisch betrachtet werde.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

gez. Driftmeier
Vorsitzender

gez. Hoffmeister
Schriftführer